<table>
<tr><th>Teilbereich</th><th>Frage</th><th>Antwort</th></tr>
<tr><td>MVB</td><td>Bitte um Bekanntgabe der Logik zur Berechnung der Prüfziffer bei den neuen 10-stelligen Beitragskontonummern</td><td>Die Prüfziffern kann durch folgende Regel verifiziert werden:

Von rechts beginnend wird die Ziffer jeder zweiten Stelle verdoppelt. Ergibt die Verdoppelung einen Wert größer 9 wird 9 abgezogen. Danach wird die Summe aus allen Positionen gebildet. Ergibt diese Berechnung eine Summe, welche ohne Rest durch 10 teilbar ist (also mit 0 endet) ist die Prüfziffer korrekt.

Beispiel für die Beitragskontonummer 1234567897

<table><tr><th>Position</th><th>Ziffer</th><th>Ziffer verdoppelt</th><th>Ziffer Berechnung</th><th>Ziffer berechnet</th></tr><tr><td>10</td><td>7</td><td></td><td>7</td><td>7</td></tr><tr><td>9</td><td>9</td><td>18</td><td>18 - 9</td><td>9</td></tr><tr><td>8</td><td>8</td><td></td><td>8</td><td>8</td></tr><tr><td>7</td><td>7</td><td>14</td><td>14 - 9</td><td>5</td></tr><tr><td>6</td><td>6</td><td></td><td>6</td><td>6</td></tr><tr><td>5</td><td>5</td><td>10</td><td>10 - 9</td><td>1</td></tr><tr><td>4</td><td>4</td><td></td><td>4</td><td>4</td></tr><tr><td>3</td><td>3</td><td>6</td><td>6</td><td>6</td></tr><tr><td>2</td><td>2</td><td></td><td>2</td><td>2</td></tr><tr><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>Summe</td><td>50</td></tr></table>
Die Summe ergibt 50. Diese Summe ist ohne Rest durch 10 teilbar, daher ist die Prüfziffer 7 korrekt.

Wir werden den DVSV ersuchen, diese Information bei nächster Gelegenheit auch in die DM-ORG aufzunehmen.</td></tr>
<tr><td>MVB</td><td>Gibt es für die Sozialfonds eine Nachverrechnungsmöglichkeit, die nicht aus Storno-mBGMs und neuer Meldung für den SZ-Anteil des Sozialfonds besteht?</td><td>Nein. Eine "Rollung" ist nur durch Storno/Neumeldung möglich</td></tr>
</table>

MVB	Bitte auch ' aufnehmen - z.B. für d'Alba	Die Aufnahme des Hochkommas im Vornamen wird geprüft und ggf. in der DM-ORG ergänzt
MVB	ab wann können die Neuerungen im Testbetrieb übermittelt werden bzw. wann ist überhaupt wieder eine Übermittlung über den Testserver möglich (derzeit nicht möglich)	Ein Test ist voraussichtlich ab dem 02.11.2026 möglich. Die Test-Zeiten können im Internet abgefragt werden: https://www.syst.esv.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.897965&portal=svportal
MVB	Welche Übergangsregelung "niedriges Einkommen" wird bei fallweise Beschäftigten ab 1.1.2027"greifen"? Vermutlich die "kleine", weil ja jeder Beschäftigungstag als eigenständiges DV anzusehen ist. Stimmt das so?	Ja, das stimmt so. Eine fallweise Beschäftigung nach 01.01.2027 hat einen Beschäftigungsbeginn nach dem Stichtag und da ist nur mehr der geringere Abschlag zulässig
MVB	Wie ist es bei Konzernübertritt mit allen Rechten und Pflichten, zB per 1.2.2027. Hier gibt es eine Ummeldung mit Abmeldegrund 12. Gelten Übertritte ab 1.2.2027 als "neue Dienstverhältnisse"?	Wenn die Beschäftigung fortgesetzt wird (anderes Beitragskonto im selben oder anderem Bundesland) und uns dieser Wechsel mit einer Ummeldung gemeldet wurde, dann gehen wir von einer durchgängigen Beschäftigung aus.
MVB	Kontowechsel bedeutet ja neuer Arbeitgeber, ist das dann nicht automatisch ein neues Dienstverhältnis, also auch mit neuem Beginn des DVs. Oder kann man das Konto bei gleichbleibendem DV wechseln?	Wenn eine neue Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber vorliegt, ist die bisherige Beschäftigung zu beenden (Abmeldung) und eine Anmeldung für die neue Beschäftigung vorzunehmen. Wird die Beschäftigung auf einem anderen Beitragskonto fortgesetzt, ist eine Ummeldung erforderlich.
MVB	wie ist es nun genau mit Lehrlingen - wenn ein Lehrling im Jahr 2027 auslernt -gilt dann die Beschäftigung als Arb/Ang als "neues" Dienstverhältnis	Diese Frage ist derzeit noch in Klärung
KG	Sind Hersteller und Aussteller der Entgeltbestätigung die selbe Person?	Ja, oft wird aber als Hersteller der DG gemeldet und der echte Hersteller ist der Steuerberater; für uns solle es einen kurzen Weg für die Kommunikation, also passende Kontaktdaten, geben
KG	die Felder zu "Beschäftigungsverhältnis gelöst" wie "Grund", "Auflösung ausgesprochen"- wurden doch erst vor kurzem aufgenommen - nun alles hinfällig?	Nein, Grund bleibt, auch das Datum der Auflösung. Wegegefallen ist nur Ja/Nein für die Auflösung, weil obsolet
KG	Wie sieht die Klarstellung zu den Superprovisionen - in Zukunft Prämien - aus, welche Fälle sind hier zu melden?	Siehe DM-ORG

KG	Wenn das DV im 02.2027 gelöst wurde und danach für die Krankheit nach Austritt - für 03.2027 möchte die ÖGK eine A/E -> dann sind die Felder Grund der Auflösung auch zu befüllen, richtig?	Ja, da diese für die Überprüfung der Ausleistungspflicht im Hinblick auf eine Arbeitsunfähigkeit benötigt werden.
KG	Für die Winterfeiertage: ist der Zeitraum während Krank oder im Zeitraum der Bezugsangabe zu nehmen?	Es sind jene Winterfeiertage zu melden, die während dem Krankenstand bezahlt werden.
ZwiSta	noch zu A1-Meldung - die Neuerungen zur Storno-Meldung hängen an keiner neuen Versionsnummer; diese greifen somit sofort?	Die Änderungen bzgl. Stornomeldungen gelten ebenfalls erst mit der DM Org Änderung 2026/2027.
ZwiSta	dh es wird hier keine neue Versionsnummer kommen?	Diese Frage wurde zur Klärung an den DVSV weitergegeben.
MVB	Ist für die Abschläge auch bei Geringverdiener ab 2032 auch der Geringsfügig Beschäftige gemeint?	Nein, der geringfügig Beschäftigte hat keine ALV und ist nicht betroffen.
MVB	Wird es einen Clearingfall geben, der Arbeitgeber darauf aufmerksam macht, dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt sind und kein AV und IE mehr zu entrichten ist? Diese Information liegen der Sozialversicherung ja vor, dem Arbeitgeber aber nicht.	Es wird einen CF geben, aber nicht unter Berücksichtigung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen, sondern erst bei Erreichen des Regelpensionsalters

MVB	Wie setzen sich die 23% DAG ab 2027 zusammen?	Die prozentuelle Aufteilung hat sich im Rahmen der Erhöhung der DAG nicht verändert, siehe § 3 Abs 1 DAG: *19,9% der Erträge aus der Dienstgeberabgabe dienen der Finanzierung der Krankenversicherung der geringfügig beschäftigten Personen und sind vom einhebenden Krankenversicherungsträger an die Österreichische Gesundheitskasse zu überweisen; ergibt sich in der Krankenversicherung nach § 26 Abs. 1 Z 4 ASVG die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, so sind diese Erträge von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau direkt einzubehalten. 64,7% der Erträge aus der Dienstgeberabgabe dienen der Finanzierung der Pensionsversicherung und sind vom einhebenden Krankenversicherungsträger an die Pensionsversicherungsanstalt zu überweisen; ergibt sich nach § 29 Z 2 lit. a ASVG die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau in der Pensionsversicherung, so sind diese Erträge von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau direkt einzubehalten. 14,9% der Erträge aus der Dienstgeberabgabe dienen der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung der geringfügig beschäftigten Personen und sind an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik abzuführen. 0,5% der Erträge sind als pauschaler Zuschlag zur Arbeitslosenversicherung an den Insolvenzentgeltfonds abzuführen.*
MVB	Frage zur Halbierung der Pensionsbeiträge - dies laufen ja aus mit 31.12. - im Tasy sind diese aber nicht begrenzt. Gilt für die Befreiung der Pensionsbeiträge bei der Aktivpension dann ab 2027 der Abschlag A15?	Die Abbildung der neuen Regelung im § 51 Abs. 7 ASVG in TASY ist noch in Ausarbeitung. Es wird dafür auch noch einen TASY-Export und (voraussichtlich) eine neue Version der DM-ORG geben, in der dann diese Regelung enthalten ist.

MVB	Muss der DG eine Bestätigung der PVA einholen, dass es einen Anspruch auf den Abschlag A10 oder A12 gibt?	Da es weder dem DG noch der ÖGK möglich ist, die individuellen Voraussetzungen zu prüfen (z.B. Anfall des Anspruchs vor Regelpensionsalter), sollte der Dienstgeber vom DN eine Bestätigung der PVA vorlegen lassen, um die Rechtmäßigkeit des Wegfalls der ALV/IE-Beiträge zu dokumentieren.
MVB	Ist der Wegfall des DNA-PV (Aktivpension) auch für Zeiträume nach Ende der Beschäftigung anzuwenden (UEL, Vergleiche, Krankenentgelt)?	Diese Frage ist noch in Klärung und hat auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Abbildung der neuen Regelung des § 51 Abs. 7 ASVG in TASY
MVB	bis wann kann dann mit einem neuen Tasy gerechnet werden	Der TASY-Export und ggf. die neue Version der DM-ORG können erst publiziert werden, wenn die Frage der Anwendung des § 51 Abs. 7 ASVG für KE/UE final geklärt ist
MVB	dh Wegfall des DNA-PV (Aktivpension) wird dann auch A15 sein?	Die Abbildung der neuen Regelung im § 51 Abs. 7 ASVG in TASY ist noch in Ausarbeitung. Es kann daher noch nicht gesagt werden, ob es beim Abschlag A15 bleibt.
MVB	wenn ein DN derzeit die Halbierung der PV in Anspruch nimmt und mit 31.12. ausscheidet und EL ins Folgejahr bekommt - wie ist dann mit dem Abschlag vorzugehen	Diese Frage ist noch in Klärung
MVB	In der TASY gültig ab 01.01.27 sind jetzt die Einträge für 202607 Z15/Z16 für die SZ-Berücksichtigung drinnen. Warum wurde hier nicht eine eigene TASY für 202607 erstellt?	Der Zeitpunkt der Publikation des TASY-Exports liegt leider nicht im Einflussbereich der ÖGK, dieser wird vom DVSV festgelegt. Wir werden für zukünftige, unterjährige Änderungen versuchen, auf einen früheren Export hinzuarbeiten.
MVB	Gilt die Änderung der Authentifizierung auch für das WEBEKU Webservice?	Ja, diese Änderung betrifft auch WEBEKU, wenn/weil WEBEKU über USP genutzt wird. Die in der Videokonferenz vermutete Nicht-Betroffenheit ist nicht zutreffend.
MVB	zur DB-ORG, Kapitel D.4 - in der VSTR soll künftig nur 07 übertragen werden, die Landestellen, z.B. 71 entfallen. Ab wann gilt dies?	Zur DB-ORG kann von der ÖGK leider keine Auskunft gegeben werden, bitte diese Frage direkt an die BVAEB richten